

Artikel 4

(1) Für Minderjährige, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages geboren wurden und die Staatsbürgerschaft beider Vertragschließenden Seiten haben, können die Eltern, soweit Absatz 3 nicht zutrifft, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung eine der Staatsbürgerschaften der Vertragschließenden Seiten wählen. Haben Minderjährige zu diesem Zeitpunkt das 14. Lebensjahr vollendet, ist deren Einwilligung zur Erklärung der Eltern erforderlich.

(2) Geben die Eltern keine übereinstimmende Erklärung ab, behalten die Minderjährigen die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, auf deren Hoheitsgebiet die Eltern am Tage des Ablaufs der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Frist ihren Wohnsitz hatten.

Haben die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz, behalten die Minderjährigen die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, die der Elternteil besitzt, bei dem die Minderjährigen leben.

Haben die Eltern ihren Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet eines dritten Staates, behalten die Minderjährigen die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, auf deren Hoheitsgebiet die Eltern vor der Ausreise ihren Wohnsitz hatten. Soweit sie einen solchen Wohnsitz nicht gehabt haben, behalten die Minderjährigen die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, die die Mutter besitzt.

(3) Minderjährige behalten die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, die die Eltern besitzen, wenn diese nach Ablauf der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Frist die gleiche Staatsbürgerschaft haben.

Artikel 5

(1) Minderjährige, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages geboren wurden und denen ein Elternteil verstorben ist oder bei denen der Aufenthaltsort eines Eltern teils zum Zeitpunkt des Ablaufs der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Frist unbekannt ist oder bei denen das Erziehungsrecht einem Elternteil entzogen wurde, behalten die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, die der andere Elternteil besitzt.

(2) Minderjährige, deren Eltern verstorben sind oder bei deren Eltern der Aufenthaltsort unbekannt ist oder deren Eltern das Erziehungsrecht entzogen wurde, behalten die Staatsbürgerschaft nach den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2.

Abschnitt II

Verhinderung des Entstehens doppelter Staatsbürgerschaft

Artikel 6

(1) Für Kinder, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages geboren werden, können die Eltern, von denen der eine Teil die Staatsbürgerschaft der einen und der andere Teil die Staatsbürgerschaft der anderen Vertragschließenden Seite besitzt, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Geburt der Kinder durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung die Staatsbürgerschaft einer der Vertragschließenden Seiten wählen.

(2) Wählen die Eltern für Kinder, die auf dem Hoheitsgebiet einer der Vertragschließenden Seiten geboren werden, die Staatsbürgerschaft der anderen Vertragschließenden Seite, ist die Erklärung gegenüber der diplomatischen oder zuständigen konsularischen Vertretung beziehungsweise dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten dieser Vertragschließenden Seite abzugeben.

(3) Geben die Eltern keine übereinstimmende Erklärung ab, behalten die Kinder die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, auf deren Hoheitsgebiet die Eltern am Tage des Ablaufs der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Frist ihren Wohnsitz hatten.

Haben die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz, behalten die Kinder die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, die der Elternteil besitzt, bei dem die Kinder leben.

Haben die Eltern ihren Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet eines dritten Staates, behalten die Kinder die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, auf deren Hoheitsgebiet die Eltern vor der Ausreise ihren Wohnsitz hatten. Soweit sie einen solchen Wohnsitz nicht gehabt haben, behalten die Kinder die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, die die Mutter besitzt.

(4) Für Kinder, die auf dem Hoheitsgebiet eines dritten Staates geboren werden, ist die übereinstimmende Erklärung der Eltern gegenüber der diplomatischen oder zuständigen konsularischen Vertretung beziehungsweise gegenüber dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Vertragschließenden Seite abzugeben, für deren Staatsbürgerschaft sich die Eltern für die Kinder entscheiden. Wird keine Erklärung abgegeben, ist nach den Bestimmungen des Absatzes 3 zu verfahren.

Artikel 7

(1) Kinder, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages geboren werden und denen ein Elternteil verstorben ist oder bei denen der Aufenthaltsort eines Elternteils zum Zeitpunkt des Ablaufs der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Frist unbekannt ist oder bei denen das Erziehungsrecht einem Elternteil entzogen wurde, behalten die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, die der andere Elternteil besitzt.

(2) Kinder, deren Eltern verstorben sind oder bei deren Eltern der Aufenthaltsort unbekannt ist oder deren Eltern das Erziehungsrecht entzogen wurde, behalten die Staatsbürgerschaft nach den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 3.

Artikel 8

Kinder, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages geboren werden, behalten die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, die die Eltern haben, wenn diese nach Ablauf der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Frist die gleiche Staatsbürgerschaft haben werden.

Abschnitt III

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 9

(1) Wenn auf der Grundlage dieses Vertrages die Erklärung über die Wahl einer Staatsbürgerschaft abgegeben wird, behalten die betreffenden Personen mit dem Tage der Abgabe der Erklärung nur eine Staatsbürgerschaft.

(2) Wurde keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft abgegeben, behalten die betreffenden Personen mit dem Tage des Ablaufs der in den Artikeln 2 Absatz 1 und 6 Absatz 1 genannten Fristen nur eine Staatsbürgerschaft.

(3) Für Personen, die die Staatsbürgerschaft der einen Vertragschließenden Seite behalten, gelten auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragschließenden Seite die Bestimmungen über Ausländer.

Artikel 10

(1) Zur Abgabe der Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft sind nur volljährige Personen berechtigt. Volljährig im Sinne dieses Vertrages sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder nach der Gesetzgebung einer der Vertragschließenden Seiten die Rechte Volljähriger besitzen.

(2) Die Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft sind schriftlich, in der Regel in zweifacher Ausfertigung, oder mündlich zu Protokoll abzugeben.

(3) Für die Abgabe der Erklärungen werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 11

(1) Die Abgabe der Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft ist den Bürgern, die die Erklärung abgegeben haben, durch das zuständige staatliche Organ zu bestätigen.

(2) Stellt die Vertragschließende Seite, an die die Erklärung gerichtet ist, fest, daß die Person, die die Erklärung betrifft, entsprechend ihrer Gesetzgebung nicht ihr Staatsbürger ist,